



www.netzausbau.de

Haben Sie noch Fragen?

E-Mail: info@netzausbau.de

Internet: www.netzausbau.de/faq

Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau

Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau

Abonnieren Sie den netzausbau.de/newsletter



Bundesnetzagentur

Netzausbau
Landschaftsbild



Bild oben: Tonnenmast, Bild unten: Donaumast



**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Telefon: 0800 638 9 638

April 2018

Bilder: Bundesnetzagentur



Wie wirken sich Höchstspannungsleitungen auf mein Umfeld aus?

Wie stark eine Freileitung die Landschaft beeinträchtigt, wird ganz unterschiedlich wahrgenommen – je nach Höhe der Masten, ihrer Lage im Raum und der Ausstattung der Umgebung.

Erdkabel wirken sich vor allem während der Bauphase auf das Landschaftsbild aus, da die Baustellen viel Fläche um die eigentliche Kabeltrasse herum in Anspruch nehmen. Dauerhaft sichtbar bleiben Erdkabeltrassen etwa dann, wenn sie durch einen Wald führen.

Gibt es Alternativen zum herkömmlichen Strommast-Design?

Stahlgitter-Konstruktionen sind die gängigste Form der Strommasten in Deutschland. Allerdings gibt es auch alternative Mast-Designs. Mehrere Netzbetreiber testen Alternativen zu den bestehenden Masttypen.

Neben physikalischen Anforderungen beeinflussen unter anderem die jeweilige Landschaftsform und Sicherheitsaspekte die Mastgestaltung. Über das konkrete Mast-Design wird im Planfeststellungsverfahren entschieden.



Vollwandmasten

Welche Abstände müssen zu Wohnhäusern eingehalten werden?

In welchem Abstand eine Höchstspannungsleitung zur Wohnbebauung gebaut werden darf, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Gesetzlich festgelegte Mindestabstände, die bundesweit einheitlich gelten, gibt es hierfür nicht. Allerdings müssen Stromleitungen immer so weit von Wohngebäuden entfernt sein, dass die gesetzlichen Grenzwerte für die magnetische Flussdichte und die elektrische Feldstärke eingehalten werden. Dies dient dem vorsorgenden Gesundheitsschutz und gilt sowohl für Freileitungen als auch für Erdkabel. Die Bundesnetzagentur genehmigt nur Leitungen, die diese Grenzwerte grundsätzlich einhalten.

Gilt nicht bei Freileitungen ein Mindestabstand von 400 Metern zu Wohnhäusern?

Bestimmte Gleichstromleitungen müssen vorrangig als Erdkabel gebaut werden. Dies ist im Bundesbedarfsplan-gesetz geregelt. Ausnahmsweise kann aber bei diesen Leitungen auf manchen Abschnitten der Bau einer Freileitung in Betracht kommen – zum Beispiel aus Naturschutz-Gründen. Ein solcher Freileitungsabschnitt darf nur mit einem Abstand von mindestens 200 beziehungsweise 400 Metern zu Wohngebieten errichtet werden.

Dies ist jedoch keine Regelung zum vorsorgenden Gesundheitsschutz, sondern soll dem Schutz des Wohnumfelds dienen. Bei Gleichstrom-Freileitungen, die nicht vorrangig als Erdkabel zu errichten sind, gilt diese Abstandsregelung nicht. Sie gilt auch nicht bei Wechselstrom-Freileitungen.

Gibt es noch weitere Regelungen zu Abständen?

Neben der bundesweit geltenden Verpflichtung, die gesetzlichen Grenzwerte beim Betrieb von Stromleitungen einzuhalten, spielen auch die Regelungen einzelner Bundesländer eine Rolle. So sieht zum Beispiel das niedersächsische Landes-Raumordnungsprogramm Mindestabstände von 200 beziehungsweise 400 Metern zur Wohnbebauung vor.

Jedoch sollen diese Abstände in erster Linie dem Wohnumfeldschutz dienen. Als Maßnahme des vorsorgenden Gesundheitsschutzes sind sie nicht gedacht. Hinzu kommt, dass die Mindestabstände in Niedersachsen auch unterschritten werden dürfen – nämlich dann, wenn keine geeignete Trassenvariante möglich ist, bei der die Mindestabstände eingehalten werden.